

Reichs = Gesetzblatt.

Nr 26.

Inhalt: Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten. S. 605.

(Nr. 2491.) Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten. Vom 1. Juni 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt.

§. 2.

Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eisess, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtem Querschnitt 106,3 Centimeter und deren Masse 14,4521 Gramm beträgt.

§. 3.

Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unveränderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässrige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,001118 Gramm Silber niederschlägt.

§. 4.

Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt.

§. 5.

Der Bundesrath ist ermächtigt,

- a) die Bedingungen festzusetzen, unter denen bei Darstellung des Ampere (§. 3) die Abcheidung des Silbers stattzufinden hat,